

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ESSEN-KATERNBERG

FRIEDHOFSDRDNUNG

für den

Ev. Friedhof an der Viktoriastraße

der

**Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Katernberg,
Katernberger Str. 25 - 45327 Essen**

vom

5. Juli 2005

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt.

Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten.

Er ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1,10).

Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einleitung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof - s. Anlage 1 -
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines
- § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 10 Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts
- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung
- § 12 Um- und Ausbettungen
- § 13 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 14 Herrichtung und Instandhaltung
- § 15 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 16 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung
- § 17 Verwendung alter Grabmale

III. Bestattungen und Feiern

- § 18 Friedhofskapelle/Leichenhalle - Ruhekammern
- § 19 Anmeldung der Bestattung
- § 20 Die evangelisch-kirchliche Bestattung
- § 21 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 22 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 23 Andere Bestattungen
- § 24 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze - s. Anlage 2 -
- § 26 Gebühren
- § 27 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 28 Haftung
- § 29 In-Kraft-Treten
- § 30 Salvatorische Klausel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Katernberg erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofssatzung (Ordnung):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Katernberg

- (1) Die Aufsicht, Verwaltung und Bewirtschaftung obliegt dem Presbyterium. Es kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde.
- (2) Ferner können auf ihm gegen eine besondere Gebühr bestattet werden:
 - a) verstorbene Mitglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden;
 - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören;
 - c) verstorbene nicht-evangelische Ehegatten und Kinder der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde, sofern diese mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn das Presbyterium oder vom Presbyterium Beauftragte dies genehmigen.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt das Presbyterium besondere Bestimmungen, die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 27, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof dauerhaft auszuhängen sind (s. Anlage 1).

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Ausstellung der Berechtigungskarte wird für die Dauer von 5 Jahren befristet und kann verlängert werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (7) Das Befahren des Friedhofs ist nur zur Anlieferung von Geräten und Materialien gestattet; ansonsten muß das Fahrzeug außerhalb des Friedhofes geparkt werden. Sofern auf dem Friedhof ein extra ausgewiesener Parkplatz für Gewerbetreibende zur Verfügung steht, kann dieser benutzt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung. Ihre Größe ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - e) Wiesengrabstätten für Erdbestattungen,
 - f) Wiesengrabstätten für Urnenbeisetzungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze.

- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Ordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Gegen eine Gebühr besteht die Möglichkeit, die Grabstätten vorzeitig an den Friedhofsträger zurückzugeben.
- (7) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Die Tiefe von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

§ 6

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach abgegeben werden. Reihengrabstätten werden eingerichtet für
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.
Grabfläche: L= 1,50m, B= 0,90m-fertiges Grabbeet: L= 1,00m, B= 0,70m
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.
Grabfläche: L= 2,40m, B= 1,10m-fertiges Grabbeet: L= 1,80m, B= 0,75m
 - c) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.
fertiges Grabbeet: L= 1,00m, B= 0,70m
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher bekannt gemacht.
- (6) Außerdem sind Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen als Sonderfelder eingerichtet. Nutzungsrechte (vgl. § 5 Abs. 2-4) werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch das Presbyterium. Die Grabstätten müssen für diese Pflege frei gehalten werden. Das Presbyterium sorgt dafür, dass die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet ist. Inhalt und Form von Beschriftungsmöglichkeiten werden vom Presbyterium festgelegt.

§ 7

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.
Grabfläche: L=2,50m, B=1,20m-fertiges Grabbeet: L=1,80m, B=0,75m
- (2) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. Nach einer Erdbestattung können zusätzlich zwei Urnen bestattet werden.

In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

- (3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 6 Abs. 1). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.
- (5) a) Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.
b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

Das Presbyterium weist die Nutzungsberechtigten spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.

- c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 8

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten;
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft;
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder;
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch der oder des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Presbyteriums oder vom Presbyterium Beauftragte auch andere Verstorbene bestattet werden.

§ 9

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 übertragen. Ausnahmen können vom Presbyterium oder vom Presbyterium Beauftragte genehmigt werden.
- (2) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Presbyterium den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der oder dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 10

Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Mit der Asche von unbeschädigt aufgefundenen Urnen ist ebenso zu verfahren. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.
- (4) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Eine Grabstätte zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Presbyteriums statthaft.

§ 12

Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte auf dem gleichen Friedhof sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede oder jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung der oder des Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat die oder der verfügungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Presbyterium festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

§ 13

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Presbyteriums bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Leitungsorgan ist berechtigt, Särge und Ausstattung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (3) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 14

Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Die Grabstätten werden bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abgeräumt. Sie sind binnen weiterer 4 Monate ordnungsgemäß herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert das Presbyterium die Verpflichtete oder den Verpflichteten unter Hinweis auf ihre sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instand zu setzen. In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf auf Kosten der oder des Verpflichteten nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird. Grabmale und Grabzubehör werden beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden. Wahlgrabstätten fallen unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück.
- (4) Sind die oder der Verpflichtete nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, um die Grabstätten nach Fristablauf abzuräumen und einzuebnen.
- (5) Für Schäden, die durch Wild, herrenlose Tiere, Naturereignisse u.a. angerichtet werden, haftet die Kirchengemeinde nicht.

§ 15

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums. Hiervon ausgenommen sind zusätzliche Inschriften und vorläufige Grabzeichen, die spätestens nach 6 Monaten zu entfernen sind. Das Aufstellen von vorläufigen Grabzeichen ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (1) Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt. Sie sind so zu gestalten und aufzustellen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- (3) Die Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können einen Monat nach Benachrichtigung der oder des Nutzungsberechtigten auf deren oder dessen Kosten entfernt werden.
- (4) Aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung ist eine Versiegelung der gesamten Grabstätte mit Platten und Folien (z.B. als Unterlage für Kies) nicht zugelassen. Grabstätten dürfen nicht ausgemauert werden.

§ 16

Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung*) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die oder der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf ihre oder seine Kosten veranlasst werden.
- (2) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden. Als Zusatzgrabmale zu bereits vorhandenen aufrechtstehenden Wahlgrabstätten sind lediglich Kissensteine mit einer Größe bis zu 0,6 m² für jede weitere Beisetzung zulässig. Grablaternen und deren Sockel dürfen nicht mit Namensinschriften versehen werden. Laternensockel müssen in Material und Ausführung dem Grabstein entsprechen und dürfen eine Grundfläche von 20x20 cm und eine Höhe von 5 cm über der Graboberfläche nicht überschreiten. Grablaternen mit einer Gesamthöhe von mehr als 40 cm sind nicht zulässig
- (3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann vom Presbyterium veranlasst werden.

Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der oder des Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte.

§ 17

Verwendung alter Grabmale

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt das Presbyterium darüber. Ersatzansprüche können gegen die Kirchengemeinde hieraus nicht hergeleitet werden. Die dem Presbyterium erwachsenen Kosten hat die oder der Nutzungsberechtigte zu tragen.

III. Bestattungen und Feiern

§ 18

Friedhofskapelle/Leichenhalle - Ruhekammern

- (1) Die Friedhofskapelle/Leichenhalle dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Das Presbyterium kann die Benutzung der Kapelle/Halle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Ruhekammern dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung. Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offen gehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
- (3) Den Angehörigen kann nach Wunsch und nach Rücksprache mit dem zuständigen Bestatter der Zutritt zu den Ruhekammern bzw. der Kapelle/Halle gewährt werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen kommunalen oder staatlichen Behörde.

§ 19

Anmeldung der Bestattungen

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 20

Die evangelisch-kirchliche Bestattung

Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer leitet.

§ 21

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften kann das Presbyterium besondere Bestimmungen treffen. Wegen Benutzung der Friedhofskapelle wird auf § 18 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer Genehmigung durch den oder der Vorsitzenden des Presbyteriums.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 22

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums.

§ 23

Andere Bestattungen

- (1) Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 24

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 21 und 22 zuwiderhandelt, kann durch Beauftragte des Presbyteriums zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) hat das Presbyterium besondere Vorschriften erlassen. Die Vorschriften können für einzelne Teile des Friedhofes unterschiedlich sein (s. Anlage 2).

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofssatzung (Ordnung) und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut.

§ 28

Haftung

Das Presbyterium haftet nicht für Schäden, die durch nicht dieser Ordnung (Satzung) gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet das Presbyterium nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 06.09.1988 außer Kraft.

§ 30

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen diese Friedhofsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Essen-Katernberg, am 5. Juli 2005

**Das Presbyterium
der
Evangelischen Kirchengemeinde
Essen - Katernberg**

Ordnung auf dem Friedhof (Anlage 1)

A

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an dem Haupteingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Die Friedhofskapelle bleibt geschlossen. Den Angehörigen eines/einer Verstorbenen wird auf Wunsch der Zutritt gestattet.

B

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder von Beauftragten des Presbyteriums sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderroller und Fahrräder zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
 7. Friedhofsanlagen, Einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 8. zu lärmern und zu spielen,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 10. ohne Berechtigung, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen.
- (3) Gewerbetreibende haben den bei Ausübung ihrer Arbeiten anfallenden, nichtkompostierbaren Abfall auf eigene Kosten abzufahren

Grabmal- und Bepflanzungsordnung (Anlage 2)

§1

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Das Presbyterium kann die Grabfelder auf dem Friedhof im Hinblick auf die Gestaltung nach folgenden Merkmalen ausweisen:
 - Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Sonderfelder)

§2

Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze; Eisen; Holz oder ähnlichen Materialien bestehen. Betongrabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend und handwerklich einwandfrei hergestellt sein.
- (2) Alle Grabmale sollen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (3) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzten Grabfläche nicht überschreiten; die Vorderkante ist 6 cm tiefer als die Hinterkante zu verlegen.
- (4) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (5) Für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten sind als provisorische Grabzeichen nur eingesteckte Holzkreuze zulässig.
- (6) Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt. Die Rückseiten können durch Ornamente oder Symbole gestaltet sein.
- (7) Die Grabmale müssen nach den Versetzrichtlinien des *Bundesinnungsverbandes für Steinmetze und Bildhauer* hergestellt, fundamentiert und befestigt werden.
- (8) Schriften Ornamente, Symbole und Zutatzen müssen harmonisch dem allgemeinen Erscheinungsbildes des Friedhofes angepasst werden.
- (9) Die Einfassungen von Wahlgräbern aller Art und Reihengräbern sind wie folgt zu erstellen:
 - Trennungslinie zwischen den Grabstätten (außer Sonderfelder) bilden Trennsteine aus Naturstein oder Buxbaum.
 - Bei jeder Wahlgrabstätte darf der Vorderkantenstein erneuert werden, wobei ein- oder mehrstellige Gräber eine Einheit bilden. Eine Seiteneinfassung ist nur bei den Wahlgrabstätten zulässig, die an einem Weg enden. Die Genehmigung der Seiteneinfassung bezieht sich nur auf die Seite, die an den Weg grenzt.
 - Die Einfassungen dürfen nur aus Naturstein oder Beton bestehen.

- Auf jedem Vorderkantenstein bei Wahlgrabstätten darf der Name des/der Verstorbenen eingemeißelt werden. Der Name ist bei einstelligen Wahlgräbern mittig, bei mehrstelligen Wahlgräbern entsprechend versetzt einzumeißeln.
- (10) Auf Urnenreihengräbern dürfen nur liegende Grabmale errichtet werden.

§ 3

Zustimmungserfordernis für Grabmale und Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Anträge auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Einfassungen müssen in zweifacher Ausfertigung den Entwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole, Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, der Fundamentierung und Verdübelung und die Maße beinhalten, wobei folgende Abmessungen zulässig sind:

Grabart	stehende Grabmale			liegende Grabmale		
	max. Höhe cm	max. Breite cm	Mindestdicke cm	max. Höhe cm	max. Breite cm	Mindestdicke cm
Reihengräber						
für Kinder bis 5 Jahre	55	55	10	75	35	10
für Verstorbene ab 6 Jahre	100	60	13	< 20% Grabfläche		10
Wahlgräber						
normal	130	75 je Grab	13	120	75	10
Stelen	180	60	18	-	-	-
Urnengräber				< 20% Grabfläche		10

- (2) Die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden. Als Zusatzgrabmale zu bereits vorhandenen aufrechtstehenden Wahlgrabstätten sind lediglich Kissensteine mit einer Größe bis zu 0,6 m² für jede weitere Beisetzung zulässig.
- (4) Grablaternen und deren Sockel dürfen nicht mit Namensinschriften versehen werden. Laternensockel müssen in Material und Ausführung dem Grabstein entsprechen und dürfen eine Grundfläche von 20x20 cm und eine Höhe von 5 cm über der Graboberfläche nicht überschreiten. Grablaternen mit einer Gesamthöhe von mehr als 40 cm sind nicht zulässig.
- (5) Es können 1-2 Trittplatten aus Natursteinen, naturbelassenen oder handwerklich einwandfrei hergestellten Materialien bei einem einstelligen Wahlgrab und bis zu 3 Trittplatten bei einem mehrstelligen Wahlgrab verwendet werden. Die Platten dürfen eine Größe von jeweils 0,20 m² nicht überschreiten.
- (6) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 4

Anlieferung

Die Friedhofsverwaltung oder vom Presbyterium Beauftragte können bei der Anlieferung bzw. bei der Aufstellung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen den genehmigten Antrag zur Einsichtnahme verlangen und bei nicht vorhandenen Voraussetzungen die Arbeit untersagen.

§ 5

Fundamentierung und Befestigung

Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung kann den Unternehmer veranlassen, das Fundament zur Überprüfung freizulegen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 6

Unterhaltung

- (1) Die Friedhofsverwaltung wird sich durch jährliche Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen überzeugen. Bei unmittelbarer Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegen, Absperren). Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen bzw. das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon, zu entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

§ 7

Beseitigung

- (1) Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.
- (2) Hinsichtlich unter Denkmalschutz gestellter Grabmale wird auf das Denkmalschutzgesetz NW in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten oder von deren Beauftragten auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen.

§ 8

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Gräber müssen spätestens 4 Monate nach dem Erwerb eines Nutzungsrechtes oder erfolgter Beisetzung gärtnerisch angelegt sein. Nach einer Beisetzung müssen verwelkte Blumen und Kränze spätestens nach Ablauf von 6 Wochen von den Gräbern entfernt und auf den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden.
- (2) Die Bepflanzung der Grabstätten darf benachbarte Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und ständige Pflege sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Entspricht die Anlage der Grabstätte nicht den Vorschriften, so muss der Nutzungsberechtigte auf Anordnung der Friedhofsverwaltung die entsprechende Änderung vornehmen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Änderung oder Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen.
- (4) Jede wesentliche Veränderung der Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, dies gilt insbesondere für eine gärtnerische Gestaltung, die nicht dieser Satzung entspricht.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (6) Die Entnahme von Gehölzen von Gräbern ist nur im Einverständnis zw. dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung statthaft. Die Friedhofsverwaltung kann aber den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (7) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberfläche der Einfassung abschließen.
- (8) Das Aufstellen unpassender Gefäße für die Aufnahme von Pflanzen- und Blumenschmuck sowie das Aufstellen von Bänken u.ä. ist nicht statthaft. Schalen dürfen einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften des Friedhofsträgers entsprechen. Es ist jedoch folgendes zu beachten:
 - erlaubt sind: Kleinkoniferen, Bodendecker, kleinwachsende Blütensträucher, immergrüne Gehölze bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m und die jahreszeitliche Wechselbepflanzung.
 - nicht erlaubt sind: Bäume jeglicher Art, ob Hochstamm; Halbstamm oder Viertelstamm, großwachsende immergrüne Gewächse, Hecken jeder Art, überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen, übergroße Blumenschalen- und Vasen, das Bestreuen der Gräber mit Kies, Sand, Asche u.ä.

§ 9

Pflege der Sonderfelder

Die Urnenwiesen- und Reihenwiesengräber werden ausschließlich durch den Friedhofsträger unterhalten.

**Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof an der Viktoriastraße
der Ev. Kirchengemeinde Essen-Katernberg**

vom 13.11.2018

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Essen-Katernberg vom 05.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II „Grabstätten“, § 5 (Allgemeines), Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

2. Abschnitt II „Grabstätten“, § 7 (Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten), wird wie folgt ergänzt:

- (6) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Sargbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

3. Die Paragraphen 11 bis 30 werden zu Paragraphen 12 bis 31.

4. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

§ 11 (Kolumbarien)

- (1) Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Beisetzung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.
 - (2) In Kolumbarien mit Wahlgemeinschaftsgrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.
5. Anlage 2 „Grabmal- und Bepflanzungsordnung“, § 7 (Beseitigung) wird wie folgt ergänzt:
- (4) Beim Widerruf des Nutzungsrechts kann das Grabmal von der Friedhofsträgerin mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit entschädigungslos entfernt und entsorgt werden. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs des Nutzungsrechts von der nutzungsberechtigten Person eine Gebühr für die Abräumung und Entsorgung des Grabmals zu erheben.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Essen, 14.11.2018

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Katernberg

(Unterschriften)